



Brüssel, den 24. Juni 2021
(OR. en, es)

Interinstitutionelles Dossier:
2018/0193(COD)

9390/2/21
REV 2 ADD 2

PECHE 179
CODEC 814

VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Delegationen

Betr.: Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 768/2005, (EG) Nr. 1967/2006, (EG) Nr. 1005/2008 des Rates und der Verordnung (EU) 2016/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Fischereiaufsicht

- Allgemeine Ausrichtung
- Erklärung

Die Delegationen erhalten in der Anlage eine Erklärung der spanischen Delegation zum oben genannten Thema.

**ERKLÄRUNG DES KÖNIGREICHS SPANIEN
ZUM VORSCHLAG ZUR ÄNDERUNG DER VERORDNUNG (EG) NR. 1224/2009 DES
RATES UND ZUR ÄNDERUNG DER VERORDNUNGEN (EG) NR. 768/2005, (EG)
NR. 1967/2006, (EG) NR. 1005/2008 DES RATES UND DER VERORDNUNG
(EU) 2016/1139 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
HINSICHTLICH DER FISCHEREIAUFSICHT**

Spanien befürwortet entschieden das Hauptziel des Vorschlags, die Fischereikontrollverordnung (EU) Nr. 1224/2009 zu ändern, wie er dem Rat vorgelegt wurde, und stimmt uneingeschränkt zu, dass die Verfügbarkeit, Verlässlichkeit und Integrität der Fangdaten verbessert, eine Kultur der Rechtstreue verfestigt und Gleichbehandlung der Betreiber/Marktteilnehmer aus den verschiedenen Mitgliedstaaten gewährleistet werden muss.

Ferner ist Spanien der Ansicht, dass die vorliegende Änderung und der vom Rat gebilligte allgemeine Ansatz künftig ein sehr nützliches Instrument zum Erreichen der Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik sein werden.

Jedoch ist Spanien der Auffassung, dass die in Artikel 9 Absatz 3b des Vorschlags enthaltenen Bestimmungen den Mitgliedstaaten eine Verpflichtung auferlegen, die in der Praxis die in Artikel 9 Absatz 3a vorgesehene Ausnahme für Schiffe unter 9 Metern aufhebt. Das hätte negative Auswirkungen auf diese Flotten und wäre im Falle Spaniens, in dem über 4 900 Schiffe betroffen wären, die ein System für die tägliche Meldung des Auslaufens aus dem Hafen und des Ortes, wo das Fanggerät eingesetzt wurde, einrichten müssten, besonders schwerwiegend. Das ist nicht praktikabel und steht im Widerspruch zum Grundsatz der Verwaltungsvereinfachung.

Spanien stimmt zwar der Billigung des Vorschlags insgesamt zu, möchte aber zum Ausdruck bringen, dass es mit der Beibehaltung dieser Bestimmung nicht einverstanden ist, und fordert, die Auswirkungen der Anwendung dieser Bestimmung zu prüfen, damit ihnen bei den nun beginnenden Verhandlungen Rechnung getragen werden kann.

Madrid, 17. Juni 2021